

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

23. Jahrgang, Nr. 11, 30. April 2002

**Bekanntmachung
der Neufassung der Diplomprüfungsordnung (DPO)
für den gemeinsamen Verbundstudiengang
Wirtschaftsinformatik
an der Fachhochschule Köln, Abteilung Gummersbach
und an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 20. März 2002

**Bekanntmachung
der Neufassung der
Diplomprüfungsordnung (DPO)
für den gemeinsamen Verbundstudiengang Wirtschaftsinformatik
an der Fachhochschule Köln, Abteilung Gummersbach
und an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 20. März 2002

Aufgrund des Artikels III der Zweiten Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO) für den gemeinsamen Verbundstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Köln, Abteilung Gummersbach und an der Fachhochschule Dortmund vom 13. März 2002 wird nachstehend die Diplomprüfungsordnung in der ab 1. September 2001 geltenden Fassung neu bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt

- die Diplomprüfungsordnung (DPO) für den gemeinsamen Verbundstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Köln, Abteilung Gummersbach und an der Fachhochschule Dortmund vom 6. März 1998 (ABI. NRW. 2 S. 772),
- die Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO) für den gemeinsamen Verbundstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Köln, Abteilung Gummersbach und an der Fachhochschule Dortmund vom 15. Dezember 1999 (ABI. NRW. 2 S. 110),
- die o. g. Zweite Ordnung vom 13. März 2002.

Köln, den 20. März 2002

Dortmund, den 20. März 2002

Der Rektor der Fachhochschule Köln

Der Rektor der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. phil. Metzner

Prof. Dr. Menzel

Diplomprüfungsordnung (DPO)
für den gemeinsamen Verbundstudiengang Wirtschaftsinformatik
an der Fachhochschule Köln, Abteilung Gummersbach
und an der Fachhochschule Dortmund

in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. März 2002

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Diplomprüfungsordnung
- § 2 Zweck der Prüfung; Ziel des Studiums; Diplomgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studienvolumen
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Einstufungsprüfung
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Prüfungselemente

- § 13 Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen
- § 14 Teilprüfungen
- § 15 Zulassung zu Fachprüfungen
- § 16 Durchführung von Fachprüfungen
- § 17 Fachprüfungen in Form von Klausurarbeiten
- § 18 Fachprüfungen in Form von mündlichen Prüfungen
- § 19 Freiversuch
- § 20 Leistungsnachweise

III. Teilnahmescheine

- § 21 Teilnahmescheine

IV. Studienverlauf

- § 22 Zwischenprüfung
- § 23 Fachprüfungen, Leistungsnachweise und unbewertete Teilnahmebescheinigung des Grund- und des Hauptstudiums

V. Diplomarbeit und Kolloquium

- § 24 Diplomarbeit
- § 25 Zulassung zur Diplomarbeit
- § 26 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit
- § 27 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
- § 28 Kolloquium

VI. Ergebnis der Diplomprüfung; Zusatzfächer

- § 29 Ergebnis der Diplomprüfung
- § 30 Zeugnis, Gesamtnote, Diplomurkunde
- § 31 Zusatzfächer

VII. Schlussbestimmungen

- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 33 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 34 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines**§ 1****Geltungsbereich der Diplomprüfungsordnung**

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums im gemeinsamen Verbundstudiengang Wirtschaftsinformatik der Fachrichtung Informatik an der Fachhochschule Köln, Abteilung Gummersbach und an der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 94 Abs. 2 HG die Diplomprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Auf der Grundlage dieser gemeinsamen Prüfungsordnung stellen die Fachhochschule Köln und die Fachhochschule Dortmund eine gemeinsame Studienordnung auf, die Inhalt und Aufbau des Studiums im Verbundstudiengang Wirtschaftsinformatik unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und der Anforderungen der beruflichen Praxis regelt.

§ 2**Zweck der Prüfung; Ziel des Studiums; Diplomgrad**

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (2) Der Verbundstudiengang Wirtschaftsinformatik richtet sich in seiner modellhaften Kombination von Selbststudienabschnitten und Präsenzphasen insbesondere an die Gruppe der Berufstätigen und in der Berufsausbildung befindliche Personen. Über die Einbindung von Fernstudienelementen soll bei Beibehaltung des Praxisbezugs im Fachhochschulstudium die Möglichkeit des berufs- bzw. ausbildungsbegleitenden Studiums geschaffen werden. Das zur Diplomprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfachs vermitteln und die Absolventinnen und Absolventen befähigen, Vorgänge und Probleme im administrativ-kommerziellen und informationswissenschaftlichen Bereich selbständig zu analysieren und mit Methoden der Informatik praxisgerechte Lösungen zu finden und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten entwickeln und auf die Diplomprüfung vorbereiten.
- (3) Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad "Diplom-Informatikerin " bzw. "Diplom-Informatiker " mit dem Zusatz "Fachhochschule", abgekürzt "Dipl.-Inform. (FH)", verliehen.

§ 3**Studienvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist gemäß § 66 HG der Nachweis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife) oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Vorbildung.
- (2) Studienbewerberinnen und –bewerber ohne Qualifikation nach Absatz 1 können, soweit sie nach den Bestimmungen der Rechtsverordnung gemäß § 67 Abs. 2 HG zu einer Einstufungsprüfung zugelassen werden, bei erfolgreicher Ablegung dieser Prüfung, das Studium zu jedem Semester in einem dem Prüfungsergebnis entsprechenden Studienabschnitt des Verbundstudiengangs Wirtschaftsinformatik aufnehmen. Das Nähere ergibt sich aus § 9.

§ 4**Regelstudienzeit; Studienvolumen**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt unter Berücksichtigung der speziellen Ausrichtung des Verbundstudiengangs auf die Gruppe der Berufstätigen und der in der Ausbildung befindlichen Personen einschließlich aller Prüfungen zehn Semester.
- (2) Der Verbundstudiengang Wirtschaftsinformatik gliedert sich in das Grundstudium (erstes bis fünftes Semester) mit insgesamt 80 Semesterwochenstunden (SWS) und einer abschließenden Zwischenprüfung sowie in das Hauptstudium (sechstes bis zehntes Semester) mit insgesamt 70 SWS. Das Studienvolumen für beide Studienabschnitte beträgt im Pflicht- und Wahlpflichtbereich insgesamt 150 SWS. Auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich entfallen mindestens 11 SWS. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Prüfling im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann.

- (3) Die Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer des Verbundstudiengangs Wirtschaftsinformatik ergeben sich aus § 23 DPO. Das Studium der Wahlfächer regelt die Studienordnung. § 31 bleibt unberührt.

§ 5

Umfang und Gliederung der Diplomprüfung; Prüfungsfrist

- (1) Die Diplomprüfung gliedert sich in studienbegleitende Fachprüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil. Die Zwischenprüfung ist Bestandteil der Diplomprüfung. Das Nähere ergibt sich aus § 22.
- (2) Die Fachprüfungen finden in der Regel zu dem Zeitpunkt statt, an dem das jeweilige Fach im Studium nach dem Studienplan abgeschlossen wird. Dabei sollen die Studienordnung und der Studienplan gewährleisten, dass der Prüfling alle Fachprüfungen bis zum Ende des neunten Studienseesters ablegen kann.
- (3) Der abschließende Teil der Diplomprüfung besteht aus einer Diplomarbeit und einem Kolloquium, das sich an die Diplomarbeit anschließt. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel zum Ende des neunten Studienseesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf des folgenden Semesters abgelegt werden kann.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit soll in der Regel vor Ende des neunten Semesters erfolgen.
- (5) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Diplomprüfung mit Ablauf des zehnten Semesters abgeschlossen sein kann.
- (6) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts. Als zuständiges Prüfungsorgan gemäß § 94 HG wird dafür durch die beiden Fachhochschulen der gemeinsame Fachausschuss für den Verbundstudiengang Wirtschaftsinformatik eingesetzt. Die Zusammensetzung des Fachausschusses und die Amtszeit seiner Mitglieder richten sich nach den in der Nutzungsvereinbarung des Instituts für Verbundstudien der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens -IfV NRW- getroffenen Regelungen. Danach gehören dem Fachausschuss je zwei Professorinnen/Professoren der an einem Verbundstudiengang beteiligten Mitgliedshochschulen, eine Vertreterin/ein Vertreter aus den den Fachbereichsräten angehörenden Gruppen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus dem Kreis der Studierenden an. Soweit der Fachausschuss als Prüfungsausschuss fungiert, gehört ihm zusätzlich eine zweite Vertreterin bzw. ein zweiter Vertreter aus dem Kreis der Studierenden an, und zwar aus der Fachhochschule, die im Übrigen kein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden in den Fachausschuss entsendet. Für den Fall, dass dem Fachausschuss eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der den Fachbereichsräten angehörenden Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehört, muss an deren oder dessen Stelle eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, übernimmt die Prüfungsorganisation und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss den beiden beteiligten Fachbereichsräten über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studien-

ordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit. Dasselbe gilt für die Vertreterin oder den Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsausschusses, wenn sie oder er der Fachhochschule Köln angehört. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem betreffenden Prüfungsfach eine einschlägige, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin und sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (2) Der Prüfling kann eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin oder Betreuer der Diplomarbeit vorschlagen. Dem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden, jedoch muss der Prüfungsausschuss darauf achten, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Diplomarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8**Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten im Studiengang Wirtschaftsinformatik an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Fachhochschulstudiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Fachhochschulstudiengängen und in Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern ihre fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Gleichwertige Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie in einem weiterbildenden Studium erbracht wurden.
- (3) In staatlich anerkannten Fernstudien zurückgelegte Studienzeiten sowie dabei erworbene Studien- und Prüfungsleistungen werden, soweit sie gleichwertig sind, anerkannt und auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang der an dem Verbundstudiengang beteiligten Fachhochschulen oder im Rahmen einer Zweithörerschaft gemäß § 71 HG abgelegt worden sind, werden nur dann angerechnet, wenn der Prüfling in dem Verbundstudiengang Wirtschaftsinformatik in dem betreffenden Prüfungsfach noch keinen Prüfungsversuch (einschließlich eines eventuellen Freiversuchs) unternommen hat.
- (5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfern.

§ 9**Einstufungsprüfung**

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 67 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Prüfung entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können die dort nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise angerechnet werden. Eine Anrechnung auf Prüfungsleistungen von Fachprüfungen, die zum Ende des neunten Semesters stattfinden sollen, ist in der Regel ausgeschlossen. Über die Anrechnung wird eine Bescheinigung erteilt.
- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regeln die Einstufungsprüfungsordnungen der Fachhochschule Köln und der Fachhochschule Dortmund in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen und schriftlich zu begründen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die Gesamtprüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note	"sehr gut",
über 1,5 bis 2,5	die Note	"gut",
über 2,5 bis 3,5	die Note	"befriedigend",
über 3,5 bis 4,0	die Note	"ausreichend",
über 4,0	die Note	"nicht ausreichend".

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist.
- (6) Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Fachprüfungen in Form von Klausurarbeiten ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Diplomarbeit ist den Studierenden jeweils nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Diplomprüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Die Wiederholung soll in der Regel innerhalb von zwei Semestern nach dem Versuch stattfinden.
- (2) Eine nicht bestandene Fachprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (3) Die Diplomarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden.
- (4) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann außer in den Fällen des § 19 Abs. 6 nicht wiederholt werden.

§ 12**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling die Diplomarbeit nicht fristgemäß abliefern.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt. Gleichzeitig wird er darauf hingewiesen, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Täuschungsversuch ist von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden aktenkundig zu machen. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Prüfungselemente**§ 13****Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen**

- (1) In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.
- (2) Umfang und Anforderungen der Fachprüfungen müssen unbeschadet eines Vorschlagsrechts des Prüflings dem Grundsatz folgen, dass nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde.
- (3) Die Fachprüfung besteht in einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens vier Zeitstunden oder in einer mündlichen Prüfung von höchstens fünfundvierzig Minuten Dauer. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und die zeitliche Dauer der Prüfung im Benehmen mit den Prüfern für alle Prüflinge der jeweiligen Fachprüfung einheitlich und verbindlich fest.
- (4) Prüfungsleistungen in einer Fachprüfung können nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG ersetzt werden.
- (5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (6) Fachprüfungen werden in den Pflichtfächern und in Wahlpflichtfächern abgelegt.

§ 14 Teilprüfungen

Es sind keine Teilprüfungen vorgesehen.

§ 15 Zulassung zu Fachprüfungen

- (1) Zu einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 3 Abs. 1 besitzt oder die Einstufungsprüfung bestanden hat (§ 9);
 2. die gemäß § 23 im jeweiligen Prüfungsfach vorgesehenen unbewerteten Teilnahme-scheine (§ 21) erbracht hat.

Die in Satz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 67 HG ganz oder teilweise ersetzt werden.

- (2) Bei Fachprüfungen, die nach der Studienordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des neunten Studienseesters stattfinden sollen, muss der Prüfling ferner seit mindestens einem Semester an einer der beiden Fachhochschulen gemäß § 65 HG eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen sein.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Fachprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Fachprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- (4) Das in dem Zulassungsantrag genannte Wahlpflichtfach, in dem der Prüfling eine Fachprüfung ablegen will, ist mit dem Eintritt in die Prüfung verbindlich festgelegt.
- (5) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine entsprechende Fachprüfung in einem Studiengang Wirtschaftsinformatik oder eine Vor- oder Zwischenprüfung oder die Diplomprüfung in einem Studiengang Wirtschaftsinformatik nicht oder endgültig nicht bestanden hat,
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

- (6) Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang.
- (7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt worden sind oder

- c) der Prüfling eine entsprechende Fachprüfung in einem Studiengang Wirtschaftsinformatik endgültig nicht bestanden oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplomprüfung oder eine entsprechende Zwischenprüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik endgültig nicht bestanden hat.
- (8) Prüflinge können sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche schriftlich bei der Vorsitzenden oder bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von Fachprüfungen abmelden.

§ 16

Durchführung von Fachprüfungen

- (1) Die Fachprüfungen sollen so angesetzt werden, dass in Folge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (2) Für die Fachprüfungen sind mindestens zwei Prüfungstermine in jedem Semester anzusetzen. Die Fachprüfungen sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen stattfinden, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und nach Möglichkeit für den ein Kalenderjahr umfassenden Zeitraum im voraus bekannt gegeben werden. Prüfungstermine können auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit stattfinden.
- (3) Die Prüfungstermine werden den Prüflingen rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Prüflinge haben sich auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.
- (5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger oder länger andauernder körperlicher Behinderung einschließlich chronischer Erkrankung oder einer Schwangerschaft nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel können weitere Nachweise gefordert werden. Die Sätze 1 bis 3 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden körperlichen Behinderung Anwendung.

§ 17

Fachprüfungen in Form von Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Prüfungsfach mit geläufigen Methoden seiner Fachrichtung erkennen und zu einer Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel werden dem Prüfling rechtzeitig vor der Prüfung durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin und jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend davon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass die Prüferin oder der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem bzw. seinem Fachgebiet entspricht.
- (4) Jede Klausurarbeit soll von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 10 Abs. 1 bewertet werden. Hiervon kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen Abweichungen zulassen.

sen; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Im Fall des Absatz 3 Satz 4 wird die Note für den Teil der Klausurarbeit, der dem Fachgebiet der Prüferin oder des Prüfers entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.

- (5) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist dem Prüfling jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

§ 18

Fachprüfungen in Form von mündlichen Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüfer zu hören. Ein Fragerecht steht der Beisitzerin oder dem Beisitzer nicht zu. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete gleichzeitig geprüft werden, kann die Prüfung von mehreren Prüfern abgenommen werden. Dabei prüft jede Prüferin oder jeder Prüfer nur den dem jeweiligen Fachgebiet entsprechenden Anteil des Prüfungsfachs. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vor Beginn der Prüfung gemeinsam fest; für die Bewertung und das Bestehen der Fachprüfung gilt in diesem Fall § 17 Abs. 4 Satz 4 entsprechend.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind von der Beisitzerin oder vom Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19

Freiversuch

- (1) Meldet sich ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit bis zu dem in § 23 der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium für eine Fachprüfung des Grundstudiums oder Hauptstudiums an und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch im selben Fach ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn ein Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für den Studiengang, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semester-

wochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erbracht hat.

- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn ein Prüfling nachweislich während dieser Zeit als Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnungen vorgesehenen Gremien einer der beiden Hochschulen tätig war.
- (5) Unberücksichtigt bleiben Studiengangverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.
- (6) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an der Hochschule, an der der Freiversuch unternommen worden ist, einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.
- (7) Erreicht ein Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine höhere Punktzahl oder eine bessere Note, so wird diese bei der Berechnung der Gesamtnote nach § 30 Abs. 2 zugrunde gelegt.
- (8) Die notwendigen Feststellungen für die Durchführung des Freiversuchs trifft der Prüfungsausschuss.

§ 20 Leistungsnachweise

- (1) Ein Leistungsnachweis ist eine als Zulassungsvoraussetzung für eine Fachprüfung, die Zwischenprüfung oder die Diplomarbeit geforderte, individuell erkennbare Studienleistung (insbesondere Klausurarbeit oder Referat oder Hausarbeit oder Studienarbeit oder mündliche Prüfung oder Entwurf oder Praktikumsbericht), die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden (SWS) oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist. Form, Umfang und Durchführung der Leistungsnachweise kann die Studienordnung allgemein festlegen; im anderen Fall trifft der Fachausschuss die erforderliche Bestimmung und gibt sie zu Beginn des Semesters bekannt. Der Nachweis bloßer Teilnahme an einer Lehrveranstaltung stellt keinen Leistungsnachweis dar.
- (2) Für die Leistungsnachweise sind in jedem Semester zwei Prüfungstermine anzusetzen.
- (3) Die für Leistungsnachweise nach Absatz 1 geforderten Studienleistungen sollen den Studierenden insbesondere dazu dienen, sich über einen Studienfortschritt in einem Prüfungsfach, das nach dem Studienplan über mehrere Semester studiert wird, zu vergewissern oder die Anwendung der erworbenen Fachkenntnisse zu erproben und die Methoden des Fachs einzuüben. Die Studienleistungen sollen nach Gegenstand und Anforderung so auf den Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung bezogen sein, dass die für das Fach vorgesehene Prüfungsleistung ihrem Zweck nach (§ 13 Abs. 1) nicht vorweggenommen wird.
- (4) Versuche zur Erbringung von Leistungsnachweisen können unbeschränkt wiederholt werden. Ein Leistungsnachweis ist bestanden, wenn die Studienleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist. Für einen Leistungsnachweis darf in einem Semester nicht mehr als eine bewertete Studienleistung gefordert werden. Bestandene Leistungsnachweise können nicht wiederholt werden.
- (5) Für die Bewertung gilt § 10 entsprechend.
- (6) Für die Erbringung von Studienleistungen findet bei einer ständigen oder länger andauernden körperlichen Behinderung einschließlich chronischer Erkrankung oder einer Schwangerschaft des Prüflings die Vorschrift des § 16 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

III. Teilnahmescheine

§ 21 Teilnahmescheine

Teilnahmescheine können als Zulassungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen, Fachprüfungen oder die Diplomarbeit sowie als Bestandteil der Zwischenprüfung verlangt werden. Das Nähere regelt die Studienordnung.

IV. Studienverlauf

§ 22 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung schließt den ersten Studienabschnitt (Grundstudium) ab. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfungen des Grundstudiums bestanden und die Leistungsnachweise und unbewerteten Teilnahmescheine des Grundstudiums nach § 23 Abs. 1 erbracht sind.
- (2) Die Studienordnung und der Studienplan sind so zu gestalten, dass die Zwischenprüfung am Ende des Grundstudiums vollständig abgelegt sein kann.
- (3) Über die Feststellungen nach Absatz 1 sowie über die erzielten Bewertungen stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling auf Antrag eine Bescheinigung aus. Eine förmliche Zulassung zum Hauptstudium findet nicht statt.

§ 23 Fachprüfungen, Leistungsnachweise und unbewertete Teilnahmescheine des Grund- und des Hauptstudiums

- (1) Das Grundstudium umfasst folgende Fachprüfungen (FP), Leistungsnachweise (LN) und unbewertete Teilnahmescheine (UTN):
 1. Mathematik / 2. Semester FP, UTN
 2. Wirtschaftsmathematik – Statistik / 3. Semester FP, UTN
 3. Informatik A / 2. Semester FP, UTN
 4. Informatik B / 5. Semester FP, UTN
 5. Volkswirtschaftslehre / 1. Semester FP, UTN
 6. Betriebswirtschaftslehre A / 3. Semester FP, UTN
 7. Betriebswirtschaftslehre B / 5. Semester FP, UTN
 8. Recht für Informatiker / 5. Semester FP, UTN
 9. Fremdsprache Teil A / 3. Semester LN, UTN
 10. Fremdsprache Teil B / 4. Semester LN, UTN
- (2) Das Hauptstudium umfasst folgende Fachprüfungen (FP), Leistungsnachweise (LN) und unbewertete Teilnahmescheine (UTN):
 1. Betriebliches Rechnungswesen / 6. Semester FP, UTN
 2. Datenbanken und Informationssysteme / 6. Semester FP, UTN
 3. Softwareentwicklung / 7. Semester FP, UTN
 4. Informationsmanagement / 7. Semester FP, UTN
 5. Mensch-Computer-Interaktion / 8. Semester FP, UTN
 6. Informations- und Kommunikationstechnik / 9. Semester FP, UTN

7. Wahlpflichtfach (WPF 1) / 8. Semester LN, UTN
Zur Auswahl stehen:
 - Betriebssysteme
 - Logistik
 8. Wahlpflichtfach (WPF 2) / 9. Semester LN, UTN
Zur Auswahl stehen:
 - Angewandte Informatik (Multimedia)
 - IT-Controlling
 9. Unternehmensplanspiel / 9. Semester LN, UTN
 10. Projektarbeit / 10. Semester LN, UTN
- (3) Die Zulassung zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fachprüfungen setzt jeweils den Nachweis der Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen des Verbundstudiengangs Wirtschaftsinformatik voraus. Das Nähere regelt die Studienordnung.

V. Diplomarbeit und Kolloquium

§ 24 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen, fachpraktischen und aus den Erfordernissen des Studiengangs resultierenden gestalterischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Diplomarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung mit einer Aufgabenstellung aus der Wirtschaftsinformatik sowie einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine schriftliche Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor, die oder der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden kann, gestellt und die Diplomarbeit von ihr oder von ihm betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Diplomarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Diplomarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 25 Zulassung zur Diplomarbeit

- (1) Zur Diplomarbeit kann zugelassen werden, wer
 1. die Zwischenprüfung bestanden hat,
 2. die Zulassungsvoraussetzungen für die Fachprüfungen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 erfüllt,
 3. die Fachprüfungen des Hauptstudiums bis auf eine bestanden hat,
 4. die nach § 23 vorgeschriebenen Leistungsnachweise und unbewerteten Teilnahme-scheine bis auf jeweils einen erbracht hat,
 5. eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens sechs Monaten abgeleistet, hat; be-triebliche Ausbildungszeiten werden als berufspraktische Tätigkeit anerkannt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prü-fungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. Die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Diplomarbeit und zur Ablegung der Diplomprüfung und ggf. einer Vor- oder Zwischenprüfung in einem Stu-diengang Wirtschaftsinformatik.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin oder welcher Prüfer bereit ist, das Thema zu stellen und die Diplomarbeit zu betreuen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Diplomarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder der Prüfling eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestan-den hat.

§ 26 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit

- (1) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsit-zende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Diplomar-beit gestellte Thema dem Prüfling bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit) beträgt mindestens zwei Monate, höchstens vier Monate bzw. bei einer Diplomarbeit mit einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchsten fünf Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit inner-halb der vorgesehenen Frist und im Rahmen des in der Aufgabenstellung vorgesehe-nen Umfangs abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzen-de des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Der Umfang der Diplomarbeit soll höchstens 100 Seiten betragen.

- (4) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (5) Im Fall einer ständigen oder länger andauernden körperlichen Behinderung einschließlich chronischer Erkrankung oder einer Schwangerschaft des Prüflings findet § 16 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

§ 27

Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm hierfür benannten Stelle abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit sein. Die andere Prüferin oder der andere Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 24 Abs. 2 Satz 2 und 3 muss sie oder er eine Professorin oder ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind.

§ 28

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit, ist selbständig zu bewerten und soll innerhalb von zwei Monaten nach Vorliegen aller Voraussetzungen gemäß Absatz 2 stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.
- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
1. die in § 25 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit, die Einschreibung als Studierende oder Studierender oder die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 71 Abs. 2 HG jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium, nachgewiesen sind,
 2. alle Fachprüfungen bestanden und alle Leistungsnachweise und unbewerteten Teilnahmebescheinigungen erbracht sind,
 3. die Diplomarbeit als bestanden bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vor-

liegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Diplomarbeit (§ 25 Abs. 2) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 25 Abs. 4 entsprechend.

- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüferinnen oder Prüfern der Diplomarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 27 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüferinnen oder Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Diplomarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im übrigen die für mündliche Fachprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

VI. Ergebnis der Diplomprüfung; Zusatzfächer

§ 29

Ergebnis der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Fachprüfungen bestanden sowie die Diplomarbeit und das Kolloquium jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Diplomprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen aus.

§ 30

Zeugnis, Gesamtnote, Diplomurkunde

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Note des Kolloquiums, die Gesamtnote der Diplomprüfung sowie gegebenenfalls, bei einer von anderen Hochschulen übernommenen bzw. anerkannten Leistung, deren Herkunft.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:
- | | |
|--|--------------|
| Diplomarbeit | fünffach |
| Kolloquium | einfach |
| Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen | vierzehnfach |
- (3) Neben den Fachprüfungen werden in einer Anlage zum Diplomzeugnis auch die Leistungsnachweise ohne Berücksichtigung bei der Festsetzung der Gesamtnote aufgeführt.
- (4) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

- (5) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung erhält der Prüfling eine Diplomurkunde. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet.
- (6) Die Diplomurkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie enthält die Angabe des Studiengangs. Die Diplomurkunde wird für Prüflinge, die an der Fachhochschule Köln im Verbundstudiengang Wirtschaftsinformatik eingeschrieben sind, von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, für Prüflinge, die an der Fachhochschule Dortmund im Verbundstudiengang Wirtschaftsinformatik eingeschrieben sind, von der Rektorin oder dem Rektor unterschrieben und mit dem Siegel der entsprechenden Fachhochschule versehen.

§ 31 Zusatzfächer

- (1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das jeweilige Ergebnis wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (2) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn der Prüfling aus einem Katalog von Wahlpflichtfächern mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und durch Fachprüfungen abschließt. In diesem Fall gelten die zuerst abgelegten Fachprüfungen als die vorgeschriebenen Prüfungen, es sei denn, dass der Prüfling vor der ersten Prüfung etwas anderes bestimmt hat.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheids über die nichtbestandene Diplomprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung oder einen Leistungsnachweis beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Versuchs zu einer Fachprüfung oder zu einem Leistungsnachweis gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 34 In-Kraft-Treten¹

Diese Diplomprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1996 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.) veröffentlicht.

¹ Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Diplomprüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 6. März 1998 (ABl. NRW. 2 S. 772). Die Zeitpunkte des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergeben sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Änderungsordnungen. Diese Bekanntmachung enthält die vom 1. September 2001 an geltende Fassung der Diplomprüfungsordnung.